

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1749/96 DER KOMMISSION

vom 9. September 1996

über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes

(ABl. L 229 vom 10.9.1996, S. 3)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 1687/98 des Rates vom 20. Juli 1998	L 214	12	31.7.1998
► <u>M2</u>	Verordnung (EG) Nr. 1688/98 des Rates vom 20. Juli 1998	L 214	23	31.7.1998
► <u>M3</u>	Verordnung (EG) Nr. 1334/2007 der Kommission vom 14. November 2007	L 296	22	15.11.2007

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1749/96 DER KOMMISSION****vom 9. September 1996****über anfängliche Maßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Jeder Mitgliedstaat hat, beginnend mit dem Index für Januar 1997, einen harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) zu erstellen.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 umfaßt der Anwendungsbereich des HVPI die Waren und Dienstleistungen, die zur direkten Befriedigung der Verbraucherbedürfnisse im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaats zum Kauf angeboten werden.

Beim Erfassungsbereich der gegenwärtig von den Mitgliedstaaten erstellten Verbraucherpreisindizes, bei den Verfahren zur Einbeziehung von signifikant gewordenen Waren und Dienstleistungen, bei den Verfahren zur Anpassung der Preise an Qualitätsänderungen bei den erfaßten Positionen, bei den Verfahren zur Verknüpfung von Preisen zur Berechnung von Preisindizes für Elementaraggregate sowie bei den Methoden und Verfahren der Stichprobenbildung zur Ermittlung der Preise sind zwischen den Mitgliedstaaten so große Unterschiede gegeben, daß die Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten erstellten Verbraucherpreisindizes für die Erstellung eines HVPI nicht ausreicht.

Die Verwendung früher ermittelter Preise als Ersatz für die aktuellen monatlichen Preise weist gegenüber der Verwendung erhobener Preise Unterschiede in dem Maß aus, daß die Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten erstellten Verbraucherpreisindizes für die Erstellung eines HVPI nicht ausreicht.

Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen müssen sowohl in die HVPI einbezogen werden, deren Gewichte jährlich aktualisiert werden, als auch in die, deren Gewichte weniger häufig aktualisiert werden.

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 sind Durchführungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der HVPI erforderlich.

Nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 hat die Kommission (Eurostat) dem Rat einen Bericht über die Zuverlässigkeit der HVPI und deren Beachtung des Vergleichbarkeitserfordernisses vorzulegen.

Die Maßnahmen in dieser Verordnung sind im Einklang mit der Meinung des durch Beschluß 89/382/EWG Euratom des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm (ASP).

Das Europäische Währungsinstitut wurde nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 angehört; es gab eine positive Stellungnahme ab —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 27.10.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

▼ B**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN***Artikel 1***Ziel**

Mit dieser Verordnung soll für die Zwecke der Erstellung eines vergleichbaren harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) durch die einzelnen Mitgliedstaaten folgendes festgelegt werden:

- der ► **M1** — Erfassungsbereich für Waren und Dienstleistungen sowie vergleichbare Verfahren für die Einbeziehung signifikant gewordener Verbrauchsgüter und Dienstleistungen bei der Aktualisierung des Erfassungsbereichs,
- Mindeststandards für die Qualitätsanpassungsverfahren,
- Mindeststandards für die Preisermittlung,
- die Formel zur Berechnung von Preisindizes für Elementaraggregate.

Ferner ist es Ziel dieser Verordnung, zu gewährleisten, daß die Bildung der Preisstichproben in einer solchen Weise erfolgt, daß die HVPI zum Zweck internationaler Vergleiche ausreichend zuverlässig sind, und Informationen zu liefern, anhand deren Mindeststandards für die Stichprobenbildung festgelegt werden können.

▼ M3*Artikel 2***Definitionen**

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

1. Die „Konsumausgaben der privaten Haushalte“, wie sie in Anhang Ib spezifiziert werden, sind der Teil der Konsumausgaben, der von den privaten Haushalten ungeachtet ihrer Nationalität oder ihres Wohnsitzlandes, durch monetäre Transaktionen, im Wirtschaftsgebiet des Mitgliedstaates, für Waren und Dienstleistungen, die der unmittelbaren Befriedigung individueller Bedürfnisse oder Wünsche dienen, und in einem der beiden oder in beiden miteinander verglichenen Zeiträumen getätigt wird.
2. Ein „Produktangebot“ ist eine bestimmte Ware oder Dienstleistung, die zu einem angegebenen Preis, in einer bestimmten Verkaufsstelle oder von einem bestimmten Anbieter unter bestimmten Lieferbedingungen zum Kauf angeboten wird, und definiert damit eine Einheit, die zu einem bestimmten Zeitpunkt einmalig ist.
3. Der „Erfassungsbereich“ des HVPI, also die statistische „Zielgrundgesamtheit“, die der HVPI repräsentieren soll, ist die Menge aller Transaktionen, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Konsumausgaben der privaten Haushalte durchgeführt werden.
4. Ein „Konsumsegment nach Konsumzweck“ oder „Konsumsegment“ bezeichnet eine Menge von Transaktionen, welche sich auf Produktangebote beziehen, die aufgrund gemeinsamer Eigenschaften einen gemeinsamen Zweck erfüllen sollen in dem Sinne, dass sie
 - zur hauptsächlichen Verwendung in ähnlichen Situationen vermarktet werden,
 - weitgehend durch eine gemeinsame Spezifikation beschrieben werden können und
 - von den Verbrauchern als gleichwertig betrachtet werden können.
5. „Neuerlich signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen“ sind die Waren und Dienstleistungen, deren Preisänderungen nicht ausdrücklich im HVPI eines Mitgliedstaats ausgewiesen werden und deren geschätzter Anteil an den Verbrauchsausgaben inzwischen mindestens ein Tausendstel der vom HVPI abgedeckten Ausgaben beträgt.

▼ **M3**

6. „Stichprobenbildung“ bezieht sich auf jedes Verfahren bei der Erstellung des HVPI, bei dem eine Teilmenge der Grundgesamtheit der Produktangebote ausgewählt wird, um die Preisänderung der im HVPI erfassten Konsumsegmente zu schätzen.
7. Als „Zielstichprobe“ werden die Produktangebote innerhalb der Konsumsegmente bezeichnet, deren Preise der betreffende Mitgliedstaat zu beobachten beabsichtigt, damit die HVPI-Zielgrundgesamtheit zuverlässig und vergleichbar repräsentiert wird.
8. Die „Gewichte“, die bei den HVPI-Aggregationen verwendet werden, sind die geeigneten Schätzwerte der relativen Ausgaben für Unterteilungen der Zielgrundgesamtheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2454/97 der Kommission ⁽¹⁾.
9. Ein „beobachteter Preis“ ist ein von den Mitgliedstaaten bestätigter Preis.
10. Ein „Ersatzproduktangebot“ ist ein Produktangebot mit einem beobachteten Preis, das ein Produktangebot in der Zielstichprobe ersetzt.
11. Ein „Ersatzpreis“ ist der beobachtete Preis für ein Ersatzproduktangebot.
12. Ein „geschätzter Preis“ ist ein Preis, der anstelle eines beobachteten Preises benutzt wird und auf einem angemessenen Schätzverfahren beruht. Früher beobachtete Preise gelten nicht als geschätzte Preise, sofern nicht bewiesen werden kann, dass sie angemessene Schätzungen darstellen.
13. Eine „elementare Produktgruppe“ ist eine Menge von Produktangeboten, die für eine Stichprobe gezogen werden, um ein oder mehrere Konsumsegmente im HVPI darzustellen.
14. Ein „Elementaraggregat“ ist eine geschichtete (zum Beispiel nach Regionen, Städten oder Arten von Verkaufsstellen) elementare Produktgruppe und bezieht sich somit auf die Ebene, auf der die beobachteten Preise in den HVPI eingehen. Wenn die elementaren Produktgruppen nicht geschichtet sind, haben die Begriffe „elementare Produktgruppe“ und „Elementaraggregat“ dieselbe Bedeutung.
15. Ein „Index eines Elementaraggregats“ ist ein Preisindex für ein Elementaraggregat.
16. Eine „Qualitätsänderung“ bedeutet, dass nach Einschätzung eines Mitgliedstaates eine Ersetzung zu einer signifikanten Veränderung des Ausmaßes geführt hat, in dem das Ersatzproduktangebot den Konsumzweck des entsprechenden Konsumsegments, zu welchem es gehört, erfüllt.
17. „Qualitätsanpassung“ ist ein Verfahren, nach dem eine beobachtete Qualitätsänderung durch Hebung oder Senkung des ermittelten aktuellen Preises oder des Referenzpreises um einen Faktor oder einen Betrag, der dem Wert dieser Qualitätsänderung entspricht, berücksichtigt wird.

*Artikel 2a***Grundsätze**

- (1) Der HVPI ist eine auf Stichproben basierende Statistik, die die durchschnittliche Änderung von Preisen in der Zielgrundgesamtheit zwischen dem Kalendermonat des jeweils geltenden Index und dem Zeitraum, mit dem er verglichen wird, darstellt.
- (2) Die Gesamtmenge der Transaktionen in der statistischen Zielgrundgesamtheit lässt sich vollständig unterteilen in Teilmengen, die den zu diesen Transaktionen gehörenden Produktangeboten entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1997, S. 24.

▼ M3

Sie werden nach den vierstelligen Kategorien und Unterkategorien in Anhang Ia klassifiziert, die von der internationalen Klassifikation COICOP abgeleitet sind und als COICOP/HVPI (Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs, angepasst an die Bedürfnisse der Harmonisierten Verbraucherpreisindizes) bezeichnet werden.

(3) Der HVPI wird anhand einer Formel berechnet, die der Laspeyres-Formel entspricht.

(4) Konsumsegmente bilden die unveränderlichen Elemente in dem Indexkorb, der durch den HVPI beobachtet werden soll.

(5) Die in den HVPI einbezogenen Preise sind Anschaffungspreise, also die Preise, die von den Haushalten gezahlt werden, um individuelle Waren und Dienstleistungen durch monetäre Transaktionen zu erwerben.

(6) Wenn für Waren und Dienstleistungen, die den Verbrauchern zunächst unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, später ein tatsächlicher Preis verrechnet wird, ist diese Änderung vom Nullpreis in einen tatsächlichen Preis und umgekehrt im HVPI zu erfassen.

(7) Der HVPI muss ein Maß für reine Preisänderungen ohne Berücksichtigung von Änderungen der Qualität liefern. Er muss:

a) die Preisänderung widerspiegeln, die den geänderten Ausgaben bei einer Beibehaltung der Konsumgewohnheiten der Haushalte und der Zusammensetzung der Verbraucherpopulation im Basis- oder Referenzzeitraum entspricht, und

b) erstellt werden, indem geeignete Anpassungen zur Berücksichtigung von beobachteten Qualitätsänderungen vorgenommen werden. Qualitätsanpassungen dienen der Zuverlässigkeit und insbesondere der Repräsentativität des HVPI als Maß für reine Preisänderungen.

(8) Die Einschätzung von Qualitätsänderungen soll auf angemessenen Belegen über den Unterschied zwischen der Spezifikation eines Ersatzproduktangebots und des Produktangebots, dessen Stelle in der Stichprobe es eingenommen hat, basieren. Es muss sich um einen Unterschied in den signifikanten preisbestimmenden Merkmalen des Produktangebots handeln, wie etwa Marke, Material oder Fabrikat, die für den betreffenden Konsumzweck relevant sind.

Eine Qualitätsänderung ist nicht gegeben, wenn eine umfassende jährliche oder weniger häufige Revision der HVPI-Stichprobe vorgenommen wird. Ihre Einbeziehung erfolgt durch Herstellung der entsprechenden Verkettungen. Revisionen der HVPI-Stichprobe ändern nichts daran, dass Ersatzproduktangebote zwischen zwei Revisionen unverzüglich aufgenommen werden müssen.

(9) Die Repräsentation einer elementaren Produktgruppe oder eines Elementaraggregats wird durch das ihr zugeordnete Ausgabengewicht definiert. Andere Gewichtungen können in den Elementaraggregaten verwendet werden, unter der Bedingung, dass die Repräsentativität des Index gewährleistet ist.

(10) Die „Zuverlässigkeit“ wird anhand der „Präzision“, welche sich auf das Ausmaß der Stichprobenfehler bezieht, und der „Repräsentativität“, welche sich auf die Unverzerrtheit bezieht, bewertet.

▼ B**II. MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG VON
VERGLEICHBARKEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT UND
SACHDIENLICHKEIT DES HVPI****▼ M1***Artikel 3***Erfassungsbereich**

- (1) Als vergleichbar gelten HVPI, die sich aus Preisänderungen und Gewichten für jede Kategorie der in Anhang Ia aufgeführten Konsumausgaben der privaten Haushalte zusammensetzen, deren Anteil an den Gesamtaufwendungen aller in Absatz 2 spezifizierten Kategorien mehr als ein Tausendstel beträgt.
- (2) Der Erfassungsbereich des HVPI wird wie folgt erweitert:
- a) Beginnend mit der Erstellung des HVPI für Januar 1997 verarbeiten die Mitgliedstaaten die erhobenen Daten für die Kategorien, bei denen in der Spezifikation in Anhang Ia „anfänglicher Erfassungsbereich“ angegeben ist.
 - b) Erst bei der Erstellung des HVPI für Dezember 1999 werden die Mitgliedstaaten die erhobenen Daten auch für die Kategorien verarbeiten, bei denen in der Spezifikation in Anhang Ia „Dezember 1999“ angegeben ist.

▼ M2

- (3) HVPI, die mit Gewichten auf der Ebene von Teilindizes erstellt werden, die die Konsumausgaben einer Untergruppe von Haushalten statt aller Haushalte widerspiegeln, gelten als vergleichbar, wenn der Unterschied in der Praxis weniger als ein Tausendstel der gesamten vom HVPI erfaßten Ausgaben ausmacht. Jede Änderung der Gewichte, die notwendig wird, um die in diesem Absatz definierte Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist bis spätestens Dezember 1999 umzusetzen.

▼ B*Artikel 4***Signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen**

Die Mitgliedstaaten

- a) sind bestrebt, signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen systematisch zu ermitteln, und
- b) prüfen die Signifikanz von Waren und Dienstleistungen, die von anderen Mitgliedstaaten als signifikant geworden gemeldet werden.

Der HVPI wird so erstellt, daß er Preisänderungen einer signifikant gewordenen Ware oder Dienstleistung einbezieht, wenn die Auffassung besteht, daß die Ware oder Dienstleistung unter die Definition in ► **M3** Artikel 2 Punkt 5 ◀ fällt. Das geschieht innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Ermittlung, indem entweder die Gewichte der entsprechenden Kategorie der in ► **M1** Anhang Ia ◀ dieser Verordnung enthaltenen COICOP/HVPI bzw. die Gewichte innerhalb dieser Kategorie angepaßt werden oder indem ein Teil des Gewichts speziell der signifikant gewordenen Ware oder Dienstleistung zugewiesen wird.

▼ M3*Artikel 5***Mindeststandards für Ersetzungen und Qualitätsanpassungen**

- (1) Die Qualitätsanpassungsmethoden werden wie folgt eingestuft:
- a) A-Methoden: Methoden, von denen die zuverlässigsten Ergebnisse im Hinblick auf Präzision und Unverzerrtheit zu erwarten sind,
 - b) B-Methoden: Methoden, die unter Umständen weniger präzise oder weniger repräsentative Ergebnisse liefern als A-Methoden, die aber

▼ M3

dennoch ebenfalls als annehmbar gelten; B-Methoden sind zu verwenden, wenn keine A-Methoden angewandt werden, und

c) C-Methoden: alle übrigen Methoden, die somit nicht zu verwenden sind.

(2) Die Kommission (Eurostat) entwickelt und veröffentlicht im Einvernehmen mit dem ASP Standards für die Einstufung der Qualitätsanpassungsmethoden, wobei nach einem Einzelfall-Konzept vorgegangen wird und die Kostenwirksamkeit sowie der Kontext, in dem sie angewandt werden, angemessen berücksichtigt werden.

Die Einstufung der Qualitätsanpassungsmethoden schließt den Erlass von Durchführungsmaßnahmen zu diesem Thema gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 nicht aus.

(3) A- und B-Methoden gelten als geeignete Methoden der Qualitätsanpassung. HVPIs, bei denen geeignete Qualitätsanpassungen vorgenommen wurden, gelten als vergleichbar. Unter ansonsten gleichen Bedingungen sollten A-Methoden gegenüber B-Methoden vorgezogen werden.

(4) Wenn keine angemessenen einzelstaatlichen Schätzungen vorliegen, sollen die Mitgliedstaaten vorhandene Schätzungen verwenden, welche auf Informationen basieren, die von der Kommission (Eurostat) bereitgestellt werden, sofern solche vorhanden und sachdienlich sind.

(5) Auf keinen Fall ist eine Qualitätsänderung als Gesamtpreisdifferenz zwischen den beiden Produktangeboten zu schätzen, wenn dies nicht als angemessene Schätzung gerechtfertigt werden kann.

(6) Stehen keine angemessenen Schätzungen zur Verfügung, werden die Preisänderungen als Differenz zwischen dem Ersatzpreis und dem Preis des ersetzten Produktangebots geschätzt.

(7) Ersatzproduktangebote:

a) sind entweder „im Wesentlichen gleichwertig“, wenn keine Qualitätsänderung zwischen dem Ersatzproduktangebot und dem Produktangebot, dessen Stelle in der Stichprobe es eingenommen hat, zu beobachten ist, oder „gleichwertig aufgrund von Qualitätsanpassung“, wenn eine Qualitätsanpassung notwendig ist, um einer beobachteten Qualitätsänderung zwischen dem Ersatzproduktangebot und dem Produktangebot, dessen Stelle in der Stichprobe es eingenommen hat, Rechnung zu tragen;

b) werden aus den gleichen Konsumsegmenten ausgewählt wie die ersetzten Produktangebote, um die Repräsentativität der Konsumsegmente zu wahren;

c) sind nicht nach der Ähnlichkeit des Preises auszuwählen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Waren oder Dienstleistungen zu reduzierten Preisen angeboten wurden und ersetzt werden müssen.

▼ B*Artikel 6***Mindeststandards für die Preisermittlung**

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen HVPI unter Verwendung der ermittelten Preise der Zielstichprobe.

a) Wenn die Zielstichprobe monatliche Beobachtungen erfordert, diese aber aufgrund der Nichtverfügbarkeit eines Artikels oder aus anderen Gründen nicht durchgeführt werden, können für den ersten oder zweiten Monat geschätzte Preise verwendet werden, ab dem dritten Monat sind jedoch Ersatzpreise zu verwenden.

b) Wenn die Zielstichprobe in Ausnahmefällen weniger häufige Beobachtungen erfordert, sind für die Monate, für die keine ermittelten Preise benötigt werden, geschätzte Preise einzusetzen. Diese können

▼B

auch benutzt werden, wenn die Preisbeobachtung einmal nicht durchgeführt wird. Findet die Preisbeobachtung zweimal nacheinander nicht statt, sind beim zweiten Mal Ersatzpreise heranzuziehen.

- (2) Sind unter den in diesem Artikel genannten Umständen keine Ersatzpreise verfügbar, können weiterhin geschätzte Preise benutzt werden, vorausgesetzt, daß ihre Verwendung auf ein Maß beschränkt wird, das die Vergleichbarkeit gestattet.

*Artikel 7***Preisindizes für Elementaraggregate**

HVPI werden unter Verwendung einer der beiden Formeln aus Anhang II Punkt 1 dieser Verordnung oder unter Verwendung einer vergleichbaren Formel gebildet, die nicht zu einem Index führt, der sich im Vergleich zum Vorjahr im Durchschnitt eines Jahres systematisch um mehr als ein Zehntel eines Prozentpunkts von einem Index unterscheidet, der mit einer der beiden genannten Formeln berechnet wurde.

*Artikel 8***Mindeststandards für die Stichprobenbildung**

Als zuverlässig und vergleichbar gelten HVPI, die anhand von Zielstichproben erstellt wurden, in denen für jede Kategorie der COICOP/HVPI unter Berücksichtigung des Gewichts der Kategorie ausreichend viele Elementaraggregate enthalten sind, um die Vielfalt der Güter innerhalb der Kategorie zu repräsentieren, sowie innerhalb der einzelnen Elementaraggregate ausreichend viele Preise, um der Variation der Preisentwicklungen in der Grundgesamtheit Rechnung zu tragen.

*Artikel 9***Qualitätskontrolle**

Die Mitgliedstaaten

- a) übermitteln der Kommission (Eurostat) auf Verlangen Informationen über alle nicht dem Erfassungsbereich zugehörigen Aufwendungen, ausgedrückt als Anteil an den im HVPI erfaßten Gesamtaufwendungen; die Informationen müssen ausreichen, um die Beachtung dieser Verordnung beurteilen zu können;
- b) übermitteln der Kommission (Eurostat) Angaben über signifikant gewordene Waren und Dienstleistungen, sobald diese ermittelt werden, sowie erforderlichenfalls die Gründe für die Nichteinbeziehung einer signifikant gewordenen Ware oder Dienstleistung; die Informationen müssen ausreichen, um die Beachtung dieser Verordnung beurteilen zu können;
- c) überwachen das Eintreten von Qualitätsänderungen und die entsprechenden Anpassungen, soweit dies zum Nachweis der Einhaltung der vorliegenden Verordnung erforderlich ist; sie übermitteln der Kommission (Eurostat) auf Verlangen entsprechende Informationen;
- d) tragen dafür Sorge, daß eine klare Darstellung der Zielstichprobe erarbeitet und benutzt wird, und überprüfen Preisbeobachtungen und Preisschätzungen, soweit dies zur Gewährleistung der Beachtung dieser Verordnung erforderlich ist; sie übermitteln der Kommission (Eurostat) auf Verlangen Informationen, anhand deren die Beachtung der Verordnung beurteilt und gewährleistet werden kann;
- e) übermitteln der Kommission (Eurostat), falls eine andere Formel als die in Anhang II Punkt 1 genannten Formeln benutzt wird, auf Verlangen Informationen über die Auswirkungen der Verwendung dieser alternativen Formel in ausgewählten Zeiträumen und für ausgewählte

▼B

Elementaraggregate; die Informationen müssen ausreichen, um die Beachtung dieser Verordnung beurteilen zu können;

- f) übermitteln der Kommission (Eurostat) auf Verlangen Einzelheiten über die Zielstichproben, anhand deren die Beachtung dieser Verordnung beurteilt werden kann, ferner zusammenfassende statistische Angaben zu Repräsentativität und Präzision der Stichproben, auf deren Grundlage die Kommission (Eurostat) Vorschläge für Mindeststandards für die Stichprobenbildung vorlegen kann, die bei der für Oktober 1997 vorgesehenen Überprüfung der HVPI gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 berücksichtigt werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ M1

ANHANG Ia

Der Erfassungsbereich des HVPI umfaßt folgende Kategorien der COICOP/HVPI:

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
01	NAHRUNGSMITTEL UND ALKOHOLFREIE GETRÄNKE			
01.1	Nahrungsmittel			
01.1.1	Brot und Getreideerzeugnisse	vollständig		
01.1.2	Fleisch	vollständig		
01.1.3	Fisch	vollständig		
01.1.4	Molkereiprodukte, Käse, Eier	vollständig		
01.1.5	Öle und Fette	vollständig		
01.1.6	Obst	vollständig		
01.1.7	Gemüse, einschließlich Kartoffeln und Knollengewächse	vollständig		
01.1.8	Zucker, Konfitüren, Honig, Sirup, Schokolade und Süßwaren	vollständig		
01.1.9	Nahrungsmittel, a.n.g.	vollständig		
01.2	Alkoholfreie Getränke			
01.2.1	Kaffee, Tee, Kakao	vollständig		
01.2.2	Mineralwasser, Limonaden und Säfte	vollständig		
02	ALKOHOLISCHE GETRÄNKE UND TABAK			
02.1	Alkoholische Getränke			
02.1.1	Branntweine	vollständig		
02.1.2	Wein	vollständig		
02.1.3	Bier	vollständig		
02.2	Tabak			
02.2.1	Tabak	vollständig		
02.3	Betäubungsmittel			
02.3.1	Betäubungsmittel			ausgenommen
03	BEKLEIDUNG UND SCHUHE			
03.1	Bekleidung			
03.1.1	Bekleidungsstoffe	vollständig		
03.1.2	Bekleidung	vollständig		
03.1.3	Sonstige Bekleidungsartikel und Zubehör	vollständig		
03.1.4	Ausbesserung und Miete von Bekleidung	vollständig		
03.2	Schuhe			
03.2.1	Schuhe	vollständig		
03.2.2	Reparatur und Miete von Schuhen	vollständig		

▼ M1

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
04	WOHNUNG, WASSER, ELEKTRIZITÄT, GAS UND ANDERE BRENNSTOFFE			
04.1	Tatsächlich gezahlte Mieten			
04.1.1	Von den Mietern tatsächlich gezahlte Mieten	teilweise ⁽¹⁾	vollständig ⁽²⁾	
04.1.2	Sonstige tatsächlich gezahlte Mieten	teilweise ⁽¹⁾	vollständig ⁽²⁾	
04.2	Unterstellte Mieten			
04.2.1	Unterstellte Mieten für Eigentümerwohnungen			ausgenommen ⁽³⁾
04.2.2	Sonstige unterstellte Mieten			ausgenommen ⁽³⁾
04.3	Regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung			
04.3.1	Erzeugnisse für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	vollständig ⁽⁴⁾		
04.3.2	Dienstleistungen für die regelmäßige Instandhaltung und Reparatur der Wohnung	vollständig ⁽⁴⁾		
04.4	Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung			
04.4.1	Abfallbeseitigung	teilweise ⁽⁵⁾	vollständig ⁽⁶⁾	
04.4.2	Abwasserbeseitigung	teilweise ⁽⁵⁾	vollständig ⁽⁶⁾	
04.4.3	Wasserversorgung	teilweise ⁽⁵⁾	vollständig ⁽⁶⁾	
04.4.4	Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung, a.n.g.	vollständig		
04.5	Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe			
04.5.1	Elektrizität	vollständig		
04.5.2	Gas	vollständig		
04.5.3	Flüssige Brennstoffe	vollständig		
04.5.4	Feste Brennstoffe	vollständig		
04.5.5	Warmes Wasser, Dampf und Eis	vollständig		
05	INNENAUSSTATTUNG, HAUSHALTSGERÄTE UND -GEGENSTÄNDE, LAUFENDE INSTANDHALTUNG DES GEBÄUDES			
05.1	Möbel, Innenausstattung, Teppiche und andere Bodenbeläge und Reparaturen			
05.1.1	Möbel und Innenausstattung	vollständig		
05.1.2	Teppiche und andere Bodenbeläge	vollständig		
05.1.3	Reparatur von Möbeln, Innenausstattung und Bodenbelägen	vollständig		
05.2	Heimtextilien			
05.2.1	Heimtextilien	vollständig		
05.3	Heiz- und Kochgeräte, Kühlschränke, Waschmaschinen u. ä., einschließlich Installation und Reparaturen			

▼ M1

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
05.3.1	Elektrische und andere Großgeräte	vollständig		
05.3.2	Elektrische Kleingeräte	vollständig		
05.3.3	Reparatur von Haushaltsgeräten	vollständig		
05.4	Glaswaren, Tafelgeschirr und Haushaltsgeräte			
05.4.1	Glaswaren, Tafelgeschirr und Haushaltsgeräte	vollständig		
05.5	Werkzeuge und Gegenstände für Haus und Garten			
05.5.1	Großgeräte und -gegenstände	vollständig		
05.5.2	Kleingeräte und verschiedenes Zubehör	vollständig		
05.6	Waren und Dienstleistungen für die laufende Haushaltsführung			
05.6.1	Kurzlebige Haushaltswaren	vollständig		
05.6.2	Häusliche Dienste und Heimpflegedienste	vollständig		
06	GESUNDHEITSPFLEGE			
06.1	Medizinische Erzeugnisse, Mittel und Geräte			
06.1.1	Medizinische Erzeugnisse, Mittel und Geräte	teilweise ⁽⁷⁾	vollständig ⁽⁸⁾	
06.2	Ambulante Dienstleistungen			
06.2.1	Ärztliche Dienstleistungen		vollständig ⁽⁸⁾	
06.2.2	Zahnärztliche Dienstleistungen		vollständig ⁽⁸⁾	
06.2.3	Nichtmedizinische Dienstleistungen		vollständig ⁽⁸⁾	
06.3	Krankenhausdienstleistungen			
06.3.1	Krankenhausdienstleistungen ⁽⁹⁾			
07	VERKEHR			
07.1	Kauf von Fahrzeugen			
07.1.1A	Neue Kraftfahrzeuge	vollständig		
07.1.1B	Gebrauchte Kraftfahrzeuge	vollständig		
07.1.2	Motorräder	vollständig		
07.1.3	Fahrräder	vollständig		
07.2	Betrieb von individuellen Verkehrsmitteln			
07.2.1	Ersatzteile und Zubehör	vollständig		
07.2.2	Kraft- und Schmierstoffe	vollständig		
07.2.3	Wartung und Reparaturen	vollständig		
07.2.4	Sonstige Dienstleistungen im Hinblick auf individuelle Verkehrsmittel	vollständig ⁽¹⁰⁾		
07.3	Verkehrsdienstleistungen			
07.3.1	Schienenpersonenverkehr	vollständig		
07.3.2	Straßenpersonenverkehr	vollständig		
07.3.3	Luftpersonenverkehr	vollständig		

▼ M1

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
07.3.4	Personenverkehr zur See und auf Binnenwasserstraßen	vollständig		
07.3.5	Sonstige gekaufte Verkehrsdienstleistungen	vollständig		
07.3.6	Kombinierte Fahrkarten	vollständig ⁽¹¹⁾		
08	NACHRICHTENÜBERMITTLUNG			
08.1	Nachrichtenübermittlung			
08.1.1	Postdienstleistungen	vollständig		
08.1.2	Telefon- und Telefaxgeräte	vollständig		
08.1.3	Telefon-, Telegrafie- und Telefaxdienstleistungen	vollständig		
09	FREIZEIT UND KULTUR			
09.1	Geräte und Zubehör für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung, einschließlich Reparaturen			
09.1.1	Empfangs-, Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild	vollständig		
09.1.2	Fotografische und kinematografische Apparate, optische Geräte	vollständig		
09.1.3	Datenverarbeitungsgeräte	vollständig		
09.1.4	Aufzeichnungsgeräte für Bild und Ton	vollständig		
09.1.5	Reparatur von Geräten und Zubehör für Audiovision, Fotografie und Datenverarbeitung	vollständig		
09.2	Sonstige wichtige Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur			
09.2.1	Sonstige wichtige Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur	vollständig		
09.2.2	Reparatur von sonstigen wichtigen Gebrauchsgütern für Freizeit und Kultur	vollständig		
09.3	Sonstige Freizeitartikel und -geräte; Pflanzen, Garten und Haustiere			
09.3.1	Spiele und Spielwaren, Hobbybedarf, Sportgeräte, Campingausrüstungen und Ausrüstungen für die Erholung in der freien Natur	vollständig		
09.3.2	Gartenarbeit	vollständig		
09.3.3	Haustiere	vollständig		
09.4	Freizeit- und Kulturdienstleistungen			
09.4.1	Sport- und Kulturdienstleistungen	vollständig ⁽¹²⁾		
09.4.2	Kulturdienstleistungen	vollständig ⁽¹³⁾		
09.4.3	Glücksspiele			ausgenommen
09.5	Zeitungen, Bücher und Schreibwaren			
09.5.1	Bücher	teilweise ⁽¹⁴⁾	vollständig ⁽¹⁵⁾	
09.5.2	Zeitungen und Zeitschriften	vollständig		

▼ M1

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
09.5.3	Sonstige Druckprodukte	vollständig		
09.5.4	Schreibwaren und Zeichenmaterial	teilweise ⁽¹⁴⁾	vollständig ⁽¹⁵⁾	
09.6	Pauschalreisen			
9.6.1	Pauschalreisen	vollständig		
10	UNTERRICHTSWESEN			
10.1	Unterrichtsdienstleistungen			
10.1.1	Elementar- und Primärbereich		vollständig ⁽¹⁵⁾	
10.1.2	Sekundarbereich		vollständig ⁽¹⁵⁾	
10.1.3	Tertiärer Bereich		vollständig ⁽¹⁵⁾	
10.1.4	Bereich nicht zu klassifizieren	teilweise ⁽¹⁶⁾	vollständig ⁽¹⁵⁾	
11	HOTELS, GASTSTÄTTEN UND RESTAURANTS			
11.1	Verpflegungsdienstleistungen			
11.1.1	Restaurants und Gaststätten	vollständig		
11.1.2	Kantinen	teilweise ⁽¹⁴⁾	vollständig ⁽¹⁵⁾	
11.2	Dienstleistungen des Beherbergungsgewerbes			
11.2.1	Dienstleistungen des Beherbergungsgewerbes	teilweise ⁽¹⁴⁾	vollständig ⁽¹⁵⁾	
12	SONSTIGE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN			
12.1	Körperpflege			
12.1.1	Friseursalons, Kosmetiksalons	vollständig		
12.1.2	Geräte, Artikel, Erzeugnisse für die Körperpflege	vollständig		
12.1.3	Dienstleistungen für die Körperpflege, a.n.g.			ausgenommen
12.2	Persönliche Gebrauchsgegenstände, a.n.g.			
12.2.1	Schmuck und Uhren	vollständig		
12.2.2	Sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	vollständig		
12.3	Sozialschutz			
12.3.1	Sozialschutzdienstleistungen		teilweise ⁽¹⁷⁾	
12.4	Versicherungen			
12.4.1	Lebensversicherungen			ausgenommen
12.4.2	Versicherungen im Zusammenhang mit der Wohnung	teilweise ⁽¹⁸⁾	vollständig ⁽¹⁹⁾	
12.4.3	Versicherungen im Zusammenhang mit der Gesundheit		vollständig ⁽²⁰⁾ , ⁽²¹⁾	
12.4.4	Versicherungen im Zusammenhang mit Verkehr	teilweise ⁽²²⁾	vollständig ⁽²³⁾ , ⁽²¹⁾	
12.4.5	Sonstige Versicherungen		vollständig ⁽²⁴⁾ , ⁽²¹⁾	
12.5	Finanzdienstleistungen, a.n.g.			
12.5.1	Finanzdienstleistungen, a.n.g.	teilweise ⁽²⁵⁾	vollständig ⁽²⁶⁾	

▼ M1

Code	Überschriften der COICOP/HVPI	Anfänglicher Erfassungsbereich Januar 1997	Ergänzung Dezember 1999	Ausgenommen
12.5.2	FISIM			ausgenommen
12.6	Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.			
12.6.1	Sonstige Dienstleistungen, a.n.g.	vollständig ⁽²⁷⁾		

- ⁽¹⁾ Bezieht sich auf die übliche Praxis beim nationalen Verbraucherpreisindex.
- ⁽²⁾ Betrifft alle von Mietern tatsächlich gezahlten Mieten, d. h. die Mieten, die der Mieter an den Vermieter zahlt, unabhängig davon, ob der Mieter Sozialleistungen von staatlichen Stellen erhält (einschließlich Leistungen, die zugunsten des Mieters direkt an den Vermieter gehen); siehe auch Anhang Ib Nummer 12 Buchstabe b).
- ⁽³⁾ Damit ist noch nichts über die Erfassung der allgemeinen Kosten für Eigentümerwohnungen ausgesagt.
- ⁽⁴⁾ Betrifft Ausgaben von Mietern und Eigenheimbesitzern für Material und Dienstleistungen für kleinere Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten; nach einem Beschluß über die Behandlung von Eigentümerwohnungen muß die Erfassung dieser Kategorien möglicherweise auf Ausgaben für größere Ausstattungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie auf Aus- und Umbauarbeiten an der Wohnung ausgeweitet werden, die von Mietern normalerweise nicht übernommen werden; siehe auch Anhang Ib Nummern 4 und 15.
- ⁽⁵⁾ Betrifft verbrauchsabhängige Ausgaben.
- ⁽⁶⁾ Betrifft einzeln zu ermittelnde Kosten für spezielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung unabhängig davon, ob die Verbraucher dem Verbrauch entsprechend bezahlen, ohne Ausgaben für Dienstleistungen, die aus allgemeinen Steuermitteln bezahlt werden; siehe auch Anhang Ib Nummern 9 und 29.
- ⁽⁷⁾ Betrifft Waren der Gesundheitspflege außerhalb des Sozialversicherungssystems.
- ⁽⁸⁾ Vollständige Erfassung bezieht sich auf den Teil der Ausgaben für Waren und Dienstleistungen der Gesundheitspflege (andere als ambulante Krankenhausleistungen), die vom Verbraucher bezahlt und nicht vom Staat, von der Sozialversicherung oder einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck erstattet werden; siehe Anhang Ib Nummer 12 Buchstabe a) und methodische Einzelheiten der Einbeziehung, die in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert werden.
- ⁽⁹⁾ Die methodischen Einzelheiten und der Zeitplan für die Einbeziehung werden in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert.
- ⁽¹⁰⁾ Erfasst werden Führerscheine, Verkehrstauglichkeitstests, Mitgliedsbeiträge für Kraftfahrerorganisationen, Benutzungsgebühren für Brücken, Tunnel, Fähren, Autobahnen; nicht erfasst werden Genehmigungen für den Besitz oder die Nutzung von Fahrzeugen; siehe auch Anhang Ib Nummern 9, 18 und 19 Buchstabe b).
- ⁽¹¹⁾ Betrifft Fahrkarten, die für zwei oder mehr Verkehrsmittel gelten, ohne daß die Ausgaben den einzelnen Verkehrsmitteln zugeordnet werden können.
- ⁽¹²⁾ Erfasst werden Mitgliedsbeiträge für Sportvereine und Fitneßcenter, außerdem Zahlungen für Jagd- und Angelscheine, wenn der Staat die Ausgabe von Lizenzen dazu verwendet, regulierend einzugreifen; siehe auch Anhang Ib Nummern 9 und 19 Buchstabe b).
- ⁽¹³⁾ Erfasst werden Eintrittsgelder für Museen und Benutzungsgebühren für Bibliotheken, Rundfunk- und Fernsehgebühren; siehe auch Anhang Ib Nummern 9 und 10.
- ⁽¹⁴⁾ Waren und Dienstleistungen für Unterrichtszwecke werden nur dann erfasst, wenn sie vollständig von den Verbrauchern bezahlt werden.
- ⁽¹⁵⁾ Vollständige Erfassung bezieht sich auf den Teil der Ausgaben für Waren und Dienstleistungen für Unterrichtszwecke, der vom Verbraucher bezahlt und nicht vom Staat, von der Sozialversicherung oder einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck erstattet wird; siehe auch Anhang Ib Nummer 12 Buchstabe a) und methodische Einzelheiten der Einbeziehung, die in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert werden.
- ⁽¹⁶⁾ Betrifft Computerkurse, Sprachkurse, Schreibmaschinenkurse usw., die vollständig vom Verbraucher bezahlt werden.
- ⁽¹⁷⁾ Betrifft Krippen, Kindertagesstätten, Spielschulen und Kindergärten, deren Besuch nicht obligatorisch ist; erfasst wird nur der Teil der Ausgaben, der vom Verbraucher bezahlt und nicht vom Staat, von der Sozialversicherung oder einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck erstattet wird; siehe auch Anhang Ib Nummer 12 Buchstabe a); für andere Positionen unter Code 12.3.1 wie Altenheime, Behindertenschulen, Reinigungsdienste und Essensdienste gilt die gleiche Regelung, die in Fußnote 18 beschrieben wurde.
- ⁽¹⁸⁾ Betrifft Dienstleistungsentgelte für Hausratversicherungen.
- ⁽¹⁹⁾ Betrifft die von Eigenheimbesitzern und Mietern gezahlten Dienstleistungsentgelte für Versicherungen, die üblicherweise von Mietern gegen Feuer, Diebstahl, Wasserschäden usw. abgeschlossen werden; siehe auch Anhang Ib Nummern 7, 8 und 24; nach einem Beschluß über die Behandlung von Eigentümerwohnungen muß die Erfassung dieser Kategorien möglicherweise ausgeweitet werden auf die von Eigenheimbesitzern gezahlten Dienstleistungsentgelte für Versicherungen für die Wohnung, die üblicherweise von Vermietern übernommen werden.
- ⁽²⁰⁾ Betrifft Dienstleistungsentgelte für private Kranken- und Unfallversicherungen; siehe auch Anhang Ib Nummern 7, 8 und 24 und methodische Einzelheiten der Einbeziehung in Kategorie „06 Gesundheitspflege“, die in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert werden.
- ⁽²¹⁾ Die methodischen Einzelheiten und der Zeitplan für die Einbeziehung werden in Übereinstimmung mit dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates spezifiziert. Die Umsetzung kann für einen früheren Zeitpunkt vorgesehen werden.
- ⁽²²⁾ Betrifft Dienstleistungsentgelte für Versicherungen im Zusammenhang mit Personenbeförderungsmitteln.
- ⁽²³⁾ Betrifft Dienstleistungsentgelte im Zusammenhang mit Personenbeförderungsmitteln für Reise- und Reisegepäckversicherungen; siehe auch Anhang Ib Nummern 7, 8 und 24.
- ⁽²⁴⁾ Betrifft Dienstleistungsentgelte für Haftpflichtversicherungen für Personen- und Sachschäden, die nicht durch den Betrieb von Personenbeförderungsmitteln verursacht wurden; siehe auch Anhang Ib Nummern 7, 8 und 24.
- ⁽²⁵⁾ Betrifft Bankdienstleistungsentgelte, die nicht als Anteil des Transaktionswertes angegeben werden.
- ⁽²⁶⁾ Betrifft Finanzdienstleistungen einschließlich Bankdienstleistungen; nicht erfasst werden Dienstleistungsentgelte für private und öffentliche Pensionskassen, die eine Art Lebensversicherung für bestimmte Personengruppen darstellen, sowie Zinszahlungen; siehe auch Anhang Ib Nummern 21 und 23.
- ⁽²⁷⁾ Erfasst werden Gebühren für das Ausstellen von Pässen, Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden und Mitgliedsbeiträge für Berufsverbände, wenn sie als Zahlungen für die erbrachten Dienstleistungen angesehen werden können; siehe Anhang Ib Nummern 9 und 19.

▼ M1

ANHANG Ib

A. DEFINITION DER KONSUMAUSGABEN DER PRIVATEN HAUSHALTE

▼ M2

1. Im Sektor private Haushalte werden Haushalte erfaßt, zu denen alle Einzelpersonen oder Personengruppen (in der Definition des ESVG, 2.76 a und 2.76 b) zählen, ungeachtet insbesondere der Art des Gebiets, in dem sie leben, ihrer Position in der Einkommensverteilung, ihrer Nationalität oder ihres Wohnsitzlandes. Der Sektor umfaßt auch in Anstalten oder Einrichtungen lebende Einzelpersonen (in der Definition des ESVG, 2.76 b). Unternehmen sind nicht eingeschlossen.
2. Das Wirtschaftsgebiet entspricht dem im ESVG 2.05 definierten Gebiet, abgesehen davon, daß innerhalb der Grenzen des betreffenden Landes liegende exterritoriale Enklaven eingeschlossen, in der übrigen Welt liegende territoriale Exklaven hingegen ausgeschlossen sind.

▼ M1

3. Eine monetäre Transaktion ist eine wirtschaftliche Stromgröße. Es handelt sich dabei um eine einvernehmlich erfolgende Interaktion zwischen institutionellen Einheiten, bei der die beteiligten Einheiten Zahlungen vornehmen oder erhalten, Verbindlichkeiten eingehen oder Vermögenswerte erhalten, die auf Währungseinheiten lauten. Vereinbarungsgemäß gilt die Abfallbeseitigung als gegenseitig vereinbarte Interaktion. Transaktionen, bei denen kein Tausch von Bargeld oder von auf Währungseinheiten lautenden Forderungen oder Verbindlichkeiten stattfindet, sind nichtmonetäre Transaktionen. Bei Transaktionen innerhalb einer Einheit handelt es sich in der Regel um nichtmonetäre Transaktionen. Nichtmonetäre Transaktionen zwischen institutionellen Einheiten kommen bei Gütertransaktionen (Gütertausch), Verteilungstransaktionen (Sachbezüge, Sachtransfers usw.) und sonstigen Transaktionen (Tausch von nichtproduziertem Sachvermögen) vor.

Die Konsumausgaben der privaten Haushalte enthalten folgende Grenzfälle:

4. Sie enthalten Posten, die nicht unter Vorleistungen fallen, wie Material für kleine Reparaturen und die Innenausstattung von Wohnungen, wenn derartige Arbeiten normalerweise sowohl von Mietern als auch von Eigentümern ausgeführt werden, und Material für Reparaturen und Instandsetzung von dauerhaften Konsumgütern einschließlich Fahrzeugen.
5. Sie enthalten Posten, die nicht zu den Investitionen zählen, insbesondere dauerhafte Konsumgüter, die über mehrere Perioden genutzt werden. Dazu gehört auch die Übertragung des Eigentums an einigen dauerhaften Konsumgütern von einem Unternehmen an einen privaten Haushalt.
6. Sie enthalten tatsächliche Gebühren für Finanzdienstleistungen.
7. Sie enthalten Dienstleistungen von Schadenversicherungen in Höhe des impliziten Dienstleistungsentgelts.
8. Sie enthalten alle Ausgaben, die aus Schadenversicherungsansprüchen getätigt werden, einschließlich der direkten Zahlungen von Versicherungsgesellschaften an Autowerkstätten, Krankenhäuser, Ärzte usw. Das bedeutet, daß der volle Preis, den private Haushalte oder Versicherungsgesellschaften an Autowerkstätten, Krankenhäuser, Ärzte usw. zahlen, vom HVPI erfaßt wird.

Schadenversicherungsansprüche sind die Beträge, die Versicherungsgesellschaften für Verletzungen oder Schäden an Personen oder Gütern zahlen müssen. Es handelt sich um laufende Transfers der Versicherungsgesellschaften an die Empfängerhaushalte. Als solche gehen sie in das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte ein. Sämtliche Ausgaben, die damit getätigt werden, wie Zahlungen an Autowerkstätten, Krankenhäuser oder Ärzte, werden als Zahlungen der Haushalte und nicht der Versicherungsgesellschaften behandelt. Es ist irrelevant, ob die Haushalte zunächst die Ausgaben tätigen, und danach die Versicherungsleistungen erhalten, so daß diese wie Erstattungen der Sozialversicherung aussehen, oder ob die Zahlungen direkt von den Versicherungsgesellschaften an die Werkstätten, Krankenhäuser usw. gehen. Die Gesellschaften gelten nur als Vermittler, die für die

▼ M1

Haushalte tätig werden, so daß auch in diesem Fall die Haushalte als diejenigen angesehen werden, die die Ausgaben tätigen.

9. Sie enthalten Zahlungen privater Haushalte für Genehmigungen, Zulassungen usw., die als Erwerb von Dienstleistungen betrachtet werden. Wenn der Staat die Ausgabe von Lizenzen dazu verwendet, regulierend einzugreifen, indem er z. B. die Kompetenz oder Qualifikation der betreffenden Person überprüft, gelten die Zahlungen als Dienstleistungskäufe vom Staat, und die Preise werden vom HVPI erfaßt. Wenn die Lizenzen dagegen automatisch gegen die Zahlung einer Gebühr ausgegeben werden, sind die Zahlungen als direkte Steuern und nicht als Preise zu behandeln. Führerscheine und Pilotenscheine, Fernseh- und Hörfunkgebühren, Waffenscheine, Eintrittskarten für Museen und Benutzungsgebühren für Bibliotheken, Abfallbeseitigungsgebühren usw. werden in den meisten Fällen als Dienstleistungskäufe vom Staat behandelt, während Lizenzen für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, Booten oder Flugzeugen in den meisten Fällen als Steuern behandelt werden.
10. Sie enthalten den Erwerb von Produkten zu wirtschaftlich nichtsignifikanten Preisen, z. B. Eintrittsgebühren für Museen.

In den Konsumausgaben der privaten Haushalte sind die folgenden Grenzfälle nicht enthalten:

11. Nicht enthalten sind Sacheinkommen, weil es sich dabei nicht um monetäre Transaktionen handelt (auch wenn sie nach dem ESVG Ziffer 3.76.b zu den Konsumausgaben zählen).
12. a) Nicht enthalten sind soziale Sachleistungen, die die Haushalte erhalten, einschließlich der Anteile an den Ausgaben, die zunächst von den Haushalten getätigt und später von einer Sozialversicherung, einer staatlichen Stelle oder einer privaten Organisation ohne Erwerbszweck erstattet werden, z. B. Ausgaben für medizinische Zwecke oder Unterricht. Wenn ein Haushalt eine Ware oder Dienstleistung zu einem Preis erwirbt, der nachträglich ganz oder teilweise erstattet wird, wird der Haushalt wie ein Vermittler behandelt, der für eine Sozialversicherung, eine staatliche Stelle oder eine private Organisation ohne Erwerbszweck tätig wird. Die den Haushalten erstatteten Beträge gelten als soziale Sachleistungen von Sozialversicherung, staatlichen Stellen oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck. Sie werden nicht als Barleistungen für die Haushalte behandelt und zählen nicht zum verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte. Diese Buchungsmethode führt zum gleichen Ergebnis, als wenn eine Sozialversicherung die Waren und Dienstleistungen bei Marktproduzenten kauft und sie dann zu niedrigen Nichtmarktpreisen an die Haushalte weiterverkauft. Das bedeutet, daß der Betrag, den der Haushalt zahlt, abzüglich Erstattung als Preis im HVPI erfaßt wird.
- b) Alle anderen Erstattungen von öffentlichen Stellen, vor allem Wohngeld zur Senkung der Mietbelastung (einschließlich Zahlungen, die zugunsten des Mieters direkt an den Vermieter gehen), gelten als bare Sozialleistungen und gehen deshalb in das verfügbare Einkommen privater Haushalte ein. Das bedeutet, daß der gesamte Preis für die Ware oder Dienstleistung vor Erstattung im HVPI erfaßt wird.
13. Nicht enthalten sind Dienstleistungen aus eigengenutztem Wohnungsbesitz, weil es sich dabei nicht um monetäre Transaktionen handelt (auch wenn sie nach dem ESVG Ziffer 3.76.a zu den Konsumausgaben zählen).
14. Nicht enthalten sind Wohnungskäufe und Posten, die als Erwerb von nichtproduzierten Vermögensgütern angesehen werden, insbesondere Grundstückskäufe.
15. Ebenfalls nicht enthalten sind Ausgaben von Eigenheimbesitzern für Ausstattung, Instandhaltung und Reparatur der Wohnung, die von Mietern normalerweise nicht übernommen werden.
16. Nicht enthalten sind Ausgaben für Wertgegenstände.
17. Nicht enthalten sind Ausgaben privater Haushalte als Eigentümer von Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für geschäftliche Zwecke getätigt werden.

▼ M1

18. Nicht enthalten sind Einkommen- und Vermögensteuern, das sind alle laufenden Zwangsabgaben in Form von Geld- oder Sachleistungen, die regelmäßig vom Staat und von der übrigen Welt ohne Gegenleistung auf Einkommen und Vermögen von institutionellen Einheiten erhoben werden, sowie einige regelmäßig zu entrichtende Steuern, die weder auf das Einkommen noch auf das Vermögen erhoben werden. Sonstige laufende Abgaben umfassen alle Zahlungen von privaten Haushalten, die als Abgaben angesehen werden, wie Genehmigungen für den Besitz oder die Nutzung von Kraftfahrzeugen, Booten oder Flugzeugen usw.
19. a) Nicht enthalten sind Beiträge und sonstige Zahlungen von privaten Haushalten an private Organisationen ohne Erwerbszweck wie Beitragszahlungen an Gewerkschaften, Berufsverbände, Verbraucherverbände, Kirchen, soziale und kulturelle Vereine, Freizeitklubs und Sportvereine.
 b) Wenn ein Verein, eine Gewerkschaft, eine Gesellschaft oder ein Verband als Marktproduzent angesehen werden kann, der seine Dienstleistungen zu einem wirtschaftlich signifikanten Preis verkauft, was im allgemeinen der Fall ist, auch wenn es sich rechtlich um eine nicht gewinnorientierte Organisation handelt, werden die Beiträge und sonstigen Zahlungen der privaten Haushalte als Zahlungen für die erbrachten Dienstleistungen und nicht als Transfers angesehen und deshalb vom HVPI erfaßt.
20. Nicht enthalten sind freiwillige Geld- oder Sachtransfers von privaten Haushalten an wohltätige Einrichtungen und Hilfsorganisationen.
21. Nicht enthalten sind Zahlungen von Vermögenseinkommen einschließlich Zinsen. Vermögenseinkommen ist das Einkommen, das der Eigentümer von finanziellen Forderungen oder nichtproduziertem Sachvermögen als Gegenleistung dafür erhält, daß er einer anderen institutionellen Einheit finanzielle Mittel oder nichtproduziertes Sachvermögen zur Verfügung stellt. Zinsen sind der Betrag, den der Schuldner dem Gläubiger vereinbarungsgemäß während eines Zeitraums zu zahlen hat, ohne daß sich dadurch der ausstehende Kapitalbetrag verringert.
22. Nicht enthalten sind Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge wie die tatsächlichen Sozialbeiträge, die von den Arbeitgebern an die Sozialversicherung, an Versicherungsgesellschaften oder rechtlich selbstständige oder rechtlich unselbstständige Pensionskassen, die Sozialversicherungssysteme verwalten, gezahlt werden, damit ihre Arbeitnehmer Sozialleistungen erhalten, sowie Sozialbeiträge der Arbeitnehmer an die Sozialversicherung oder an andere Systeme mit oder ohne spezielle Deckungsmittel.
23. Nicht enthalten sind Dienstleistungen von Lebensversicherungen und Pensionskassen (auch wenn nach dem ESVG Ziffer 3.76.f und g solche Dienstleistungen in Höhe des impliziten Dienstleistungsentgelts zu den Konsumausgaben zählen).
24. Nicht enthalten sind Nettoprämien für Schadenversicherungen. Diese Prämien werden aufgrund von Versicherungsverträgen fällig, die von institutionellen Einheiten abgeschlossen werden. Die Versicherungsverträge einzelner privater Haushalte werden ausschließlich im eigenen Interesse und zum eigenen Nutzen außerhalb des Sozialschutzsystems ohne Beteiligung von Arbeitgebern und Staat abgeschlossen. Die Nettoprämien für Schadenversicherungen umfassen sowohl die tatsächlichen Prämien, die von den Versicherten gezahlt werden, um den Versicherungsschutz im Rechnungszeitraum zu erlangen (verdiente Prämien), als auch die zusätzlichen Prämien aus dem Vermögenseinkommen der Versicherten nach Abzug des Dienstleistungsentgelts der jeweiligen Versicherungsgesellschaften. (NB: Dieses Dienstleistungsentgelt ist in den Konsumausgaben der privaten Haushalte enthalten!) Die Nettoprämien für Schadenversicherungen ermöglichen die Deckung der Risiken verschiedener Ereignisse oder Umstände, die auf natürliche Ursachen oder menschliche Einflußnahme zurückzuführen sind und Personen- oder Sachschäden zur Folge haben, wie Feuer, Überschwemmung, Unglück, Verkehrsunfall, Schiffbruch, Diebstahl, Gewaltanwendung, Unfall, Krankheit usw. sowie des Risikos von finanziellen Verlusten aufgrund von Ereignissen wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Unfall usw.
25. Nicht enthalten sind laufende Transfers zwischen privaten Haushalten, das sind alle laufenden Geld- und Sachtransfers von gebietsansässigen

▼ M1

privaten Haushalten an andere gebietsansässige oder gebietsfremde private Haushalte und umgekehrt.

26. Nicht enthalten sind Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen, die gegen institutionelle Einheiten von Gerichten oder Organen mit quasi-richterlichen Aufgaben ausgesprochen wurden. Ebenfalls nicht enthalten sind Geldstrafen und gebührenpflichtige Verwarnungen, die von den Steuerbehörden wegen Steuerumgehung oder verspäteter Steuerzahlung ausgesprochen wurden, da sie in der Regel nicht von den Steuern an sich unterschieden werden können.
27. Nicht enthalten sind Lotterien und Glücksspiel, weder die Zahlung des Dienstleistungsentgelts an den Lotterie-, Wett- und Spielveranstalter noch der verbleibende Teil, der als laufender Transfer an die Gewinner ausgezahlt wird (auch wenn das Dienstleistungsentgelt nach dem ESVG Ziffer 4.135 zu den Konsumausgaben zählt).

B. PREISDEFINITION

28. Der Anschaffungspreis für die Produkte ist der Preis, den der Käufer zum Zeitpunkt des Kaufs tatsächlich bezahlt; einschließlich Abgaben und ohne Beihilfen für die Produkte; abzüglich Mengenrabatte oder Preisnachlässe bei Käufen außerhalb der Saison; ohne Zinsen und Dienstleistungsentgelte für Kredite; ohne zusätzliche Gebühren, die bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen zu zahlen sind.
29. Waren und Dienstleistungen für den Individualkonsum („individuelle Waren und Dienstleistungen“) werden von einem privaten Haushalt zur Befriedigung der Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder dieses Haushalts erworben. Für individuelle Waren und Dienstleistungen gilt:
 - a) Es muß feststellbar sein, welcher private Haushalt (welches Haushaltsmitglied) die Ware oder Dienstleistung wann empfangen hat;
 - b) der private Haushalt muß der Bereitstellung der Ware oder Dienstleistung zugestimmt und die dafür erforderlichen Maßnahmen eingeleitet haben, z. B. durch Schulbesuch oder Klinikaufenthalt;
 - c) es muß eine Ware oder Dienstleistung sein, deren Erwerb durch einen Haushalt oder eine Person oder eventuell eine kleine Personengruppe den Erwerb durch andere Haushalte oder Personen ausschließt.

Die Konsumausgaben privater Haushalte sind Teil des Individualkonsums. Vereinbarungsgemäß zählen auch alle Waren und Dienstleistungen, die von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck bereitgestellt werden, zum Individualkonsum.

Vereinbarungsgemäß werden alle Konsumausgaben des Staates für Unterrichtswesen, Gesundheitswesen, soziale Sicherung, Sport, Freizeit und Kultur zum Individualkonsum gerechnet, es sei denn, es handelt sich um Ausgaben für die allgemeine Verwaltung, Forschung usw. Außerdem sind die Ausgaben für die Bereitstellung von Wohnungen, für die Hausmüll- und Abwasserentsorgung und den Betrieb von Verkehrsnetzen zum Individualkonsum zu rechnen. Ausgaben für den Kollektivkonsum sind die restlichen Konsumausgaben des Staates. Sie setzen sich im einzelnen zusammen aus Ausgaben für die Verwaltung der Gesellschaft, die Gewährleistung von Sicherheit und Verteidigung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Gesetzgebung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit, den Umweltschutz, für Forschung und Entwicklung und für Infrastruktur und Wirtschaftsförderung.



ANHANG II

Formel zur Berechnung der Elementaraggregate

1. Zur Berechnung des Preisindizes für Elementaraggregate kann entweder der Quotient aus den arithmetischen Mitteln der Preise $\frac{\frac{1}{n} \sum p^t}{\frac{1}{n} \sum p^b}$ oder der Quotient aus den geometrischen Mitteln der Preise $\frac{[\Pi p^t]^{1/n}}{[\Pi p^b]^{1/n}}$ verwendet werden, wobei p^t der derzeitige Preis, p^b der Basispreis und n die Anzahl solcher Preise im Elementaraggregat ist. Eine alternative Formel darf verwendet werden, wenn sie das Vergleichbarkeitserfordernis nach Artikel 7 erfüllt.
2. Der Durchschnitt der relativen Preise $\frac{1}{n} \sum \frac{p^t}{p^b}$ sollte in der Regel nicht verwendet werden, da dadurch das Vergleichbarkeitserfordernis häufig nicht erfüllt wird. Er kann im Ausnahmefall dann verwendet werden, wenn nachweislich das Vergleichbarkeitserfordernis erfüllt wird.
3. Der Preisindex für ein Elementaraggregat kann als Kettenindex mit einer der beiden obengenannten vorrangigen Formeln berechnet werden, so z. B. mit dem Quotienten aus folgenden arithmetischen Mitteln:

$$I^{tb} = \frac{\sum_{i \in s_b} P_i^1}{\sum_{i \in s_b} P_i^b} \cdot \frac{\sum_{i \in s_t} P_i^2}{\sum_{i \in s_t} P_i^1} \cdots \frac{\sum_{i \in s_{t-1}} P_i^t}{\sum_{i \in s_{t-1}} P_i^{t-1}},$$

wobei P_i^t die i^{te} Preisnotierung für ein bestimmtes Elementaraggregat im Zeitraum t und s_t die für das Elementaraggregat im Zeitraum t getroffene Preisauswahl ist. Diese Auswahl kann in der Praxis monatlich oder, wie gewöhnlich, wenn Preise nicht erhoben werden können, über längere Zeiträume aktualisiert werden. Wenn zwischen dem Basiszeitraum b und dem Zeitraum t keine Erneuerung stattfindet, wird I^{tb} zu $\frac{\sum_{i \in s_b} P_i^t}{\sum_{i \in s_b} P_i^b}$, dem einfachen Quotienten aus den arithmetischen Mitteln (entsprechendes gilt für die Verwendung der oben beschriebenen geometrischen Formel). Der Durchschnitt der relativen Preise darf nicht verwendet werden, wenn mehr als einmal im Jahr verkettet wird.